



# Kommunikation zwischen Sachverständigen und Gerichten / Formvorschriften zur Übermittlung von Gutachten

Die deutsche Justiz forciert die elektronische Kommunikation. Voraussichtlich ab 2022 wird auch die Justiz in NRW Gerichtsakten elektronisch an die Sachverständigen versenden können. Bereits seit dem 01.01.2018 können öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gemäß § 130a ZPO Gutachten bei Gericht elektronisch einreichen. Gerichtsgutachten dürfen aber derzeit weiterhin in Schriftform oder elektronischer Form an das Gericht übersandt werden, es gibt bislang noch keine gesetzliche Grundlage, die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verpflichtet, Gutachten ausschließlich elektronisch einzureichen. Allerdings werden auch in den Sachverständigenbüros die Prozesse sukzessive digitalisiert, insbesondere Gutachten per E-Mail übermittelt und elektronisch archiviert.

Dieser Praxishinweis will darüber informieren, was Sachverständige bei ihrer Kommunikation mit den Gerichten – sei es in schriftlicher oder elektronischer Form – zu beachten haben.

## ***1. Übermittlung in Schriftform***

Bei der Schriftform ist das Gutachten per Post in Papierform an das Gericht mit Originalunterschrift zu übersenden (vgl. § 411 Abs.1 ZPO).

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 12 Abs. 1 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer NRW (SVO) bei der Erstattung von Gutachten und anderen Sachverständigenleistungen auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt sind, die Bezeichnung „von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ bzw. „von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ zu führen und ihren von der Architektenkammer NRW für diesen Zweck erhaltenen Rundstempel zu verwenden.

Unter das erstattete Gutachten müssen die Sachverständigen ihre Unterschrift und Rundstempel setzen (§ 12 Abs. 2 SVO). Gutachten sind persönlich zu unterschreiben, um die Verantwortungsübernahme zu dokumentieren.



Das Gutachten unterliegt keiner besonderen Form hinsichtlich der Bindung. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung bei Gerichten sollte ein Gutachten in ungebundener Form übersandt werden, damit es dort leichter eingescannt werden kann.

## **II. Elektronische Übermittlung**

Das Gutachten in elektronischer Form muss dem Gericht auf sicherem Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a ZPO).

Außerdem haben die Sachverständigen die Gutachten mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (vgl. § 130a Abs. 3 ZPO, § 12 Abs. 2 SVO).

### **Verwendung der Bezeichnung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger**

Auch bei Übersendung der Gutachten in elektronischer Form haben die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihrem erstellten Gutachten die Bezeichnung „von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für ...“ bzw. „von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen (§ 12 Abs.1 SVO).

### **Elektronische Signatur und Rundstempel**

Unter dem Gutachten, das elektronisch eingereicht wird, ist zwingend die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. (vgl. § 130a ZPO und § 12 Abs. 2 SVO).

Nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) ersetzt bei einem elektronischen Dokument die qualifizierte elektronische Signatur die handschriftliche Unterschrift und ist wirkungsgleich.

Ferner haben die Sachverständigen ihren Rundstempel zu verwenden (§ 12 Abs. 2 SVO). Dies kann im Falle der elektronischen Form derzeit durch eingescannten Stempel oder durch Verwendung einer Signaturkarte mit dem Zusatz des Sachverständigen-Attributs (weitere Ausführungen s.u.) erfolgen.

### **Sicherer Übermittlungsweg**

Die elektronische Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung und Gerichten beinhaltet meist sensible Daten und erfordert eine starke Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Rechtsverbindlichkeit und auch Nachweisbarkeit sind mit herkömmlicher E-Mail-Kommunikation nicht darstellbar.



Ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO ist der Postfach- und Versanddienst eines DE-Mail-Kontos sowie auch die Übersendung per EGVP. Dieser Übermittlungsweg hat sich in der Praxis für die Kommunikation mit Behörden und der Justiz bereits durchgesetzt.

Hinter dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP verbirgt sich eine elektronische Kommunikations-Infrastruktur für die verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Akten zwischen authentifizierten Teilnehmern. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sowie auch das besondere Notarpostfach (beN) und das besondere Behördenpostfach (beBPo) sind ebenfalls Teil der EGVP-Infrastruktur.

Zum Beispiel von der Firma Governikus GmbH & Co. KG wird die Kernsoftware für das EGVP vertrieben. Die Anwendung Governikus basiert auf dem OSCI-Transportmodell (Online Services Computer Interface-Web Services) und wird in allen Bundesländern sowie beim Bund für elektronisch nachvollziehbare Transaktionen in der E-Trusted-Justice eingesetzt.

Zum elektronischen Versand von Gutachten und zur Kommunikation mit der Justiz kann der Governikus-Communicator Justiz Edition auf dem eigenen PC installiert werden. Die Anwendung steht kostenlos im Internet zur Verfügung. Weitere Informationen können dem nachfolgenden Link:

[www.governikus.de](http://www.governikus.de)

entnommen werden.

Weitere Informationen zu Drittprodukten für die Einreichung via EGVP, von denen der Governikus Kommunikator eines ist, erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

<https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/index.php>

### **Elektronische Signaturkarte**

Für die elektronische Signatur ist eine Signaturkarte zu verwenden. Die Signaturkarte ersetzt die Unterschrift und ggf. auch den Sachverständigen-Rundstempel im elektronischen Rechtsverkehr. Sie erbringt den Nachweis der Authentizität und Originalität des Gutachtens.

Die Signaturkarte kann per Postident-Verfahren zum Beispiel bei dem Tochterunternehmen der Bundesdruckerei, der D-Trust GmbH, erworben werden.

Einzelheiten zum Verfahren erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

<https://my.d-trust.net/antrag4/public/erstantrag/index/Produktnr/2385/ProjektNr/2>



Darüber hinaus haben öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige die Möglichkeit, eine Signaturkarte mit dem Sachverständigen-Attribut oder bei Bedarf auch mit dem Berufs-Attribut „Architektin“ / „Architekt“ zu beantragen. Auf einem entsprechenden Formular (s. Anlagen) bestätigt die Architektenkammer auf Antrag, dass der Antragsteller als Sachverständiger von der Architektenkammer NRW mit einem bestimmten Bestellungstenor als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist oder die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf.

Die Signaturantragsdaten werden an die D-Trust GmbH übermittelt. Dort wird die Signaturkarte produziert und etwa drei Wochen nach Antragstellung versandt. Separat erhalten Antragsteller eine PIN für die Signaturkarte. Nachdem Antragsteller die Signaturkarte und den PIN-Code erhalten haben, müssen sie ihre Karte freischalten lassen. Dies erfolgt entweder per SMS-TAN-Verfahren oder durch Rücksendung eines gelben Vordrucks „Empfangsbestätigung“ per Post an D-Trust. Die Freischaltung erfolgt innerhalb ca. 1 Woche. Für die Erstinbetriebnahme (Initialisierung) der Karte müssen die Antragsteller den Transport-PIN für die Signaturkarte ersetzen durch eine selbstgewählte achtstellige Zahlenfolge.

Die Kosten für das Postident-Verfahren betragen derzeit 159,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Nach Ablauf der Gültigkeit von 2 Jahren können Folge-Signaturkarten bei der D-Trust GmbH bestellt werden.

Folgende technische Voraussetzungen sind für die Nutzung der Signaturkarte erforderlich:

- Kartenlesegerät mit Tastenfeld
- PC mit Internetzugang und USB-Port für den Anschluss des Kartenlesers
- Microsoft-Betriebssystem Umgebung ab Windows 7
- Arbeitsspeicher: 2 GB empfohlen (4 GB)

### **Anwendungssoftware**

Für den Einsatz der persönlichen Signaturkarte wird neben dem Kartenlesegerät mit eigener Tastatur auch eine spezielle Signatur-Software benötigt. Hierfür gibt es auf dem Markt verschiedene Produkte. Bei geringem Signaturvolumen (ca. 1 bis 2 Signaturen im Jahr bzw. zum Testen) kann z.B. die Software SecSigner kostenlos als online-Anwendung genutzt werden:

<https://seccommerce.com/>

Das Gutachten ist zunächst als PDF-Datei abzuspeichern. Die Gutachten-Datei ist in der Signatur-Software aufzurufen und es ist auf „signieren“ zu klicken. Die Karte ist ins Lesegerät zu stecken. Der PIN-Code ist auf dem Kartenlesegerät einzugeben und dieser ist zu bestätigen. Damit ist die elektronische Signatur dauerhaft mit der elektronischen Gutach-



tendatei verbunden. Der Empfänger kann sich auf die Echtheit des Absenders und des unverfälschten Gutachteninhalts verlassen.

Zur Überprüfung der elektronischen Signatur benötigen die Empfänger elektronisch signierter Gutachten eine kostenlose Verifikationssoftware. Als kostenloses Download steht z.B. unter nachfolgendem Link zu findendes Produkt zur Verfügung:

<https://www.secrypt.de/produkte/digiseal-reader/>

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)